



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
Postfach 71 51
24171 Kiel

Fax vorab: 04 31 / 988 - 6 - 15 72 77

21.03.2019

**Novellierung Biotopverordnung
Ihr Zeichen: V 521 - 3722/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Kaiser,

wir danken für Ihr Schreiben vom 24.01.2019 sowie die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Novellierung der Biotopverordnung. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch:

Vorab sei die Anmerkung gestattet, dass mit Einführung der generellen Befristung von Verordnungen gem. § 62 Abs. 1 LVwG seinerzeit der Zweck verfolgt wurde, den Verordnungsgeber dazu zu zwingen, die Notwendigkeit einmal erlassener Verordnungen nach fünf bzw. spätestens 10 Jahren zu hinterfragen, d.h. im Sinne der Deregulierung Verordnungen spätestens alle 10 Jahre auf den Prüfstand zu stellen.

Im Fall der Biotopverordnung wird dieses gesetzgeberische Ziel offensichtlich klar verfehlt. Wenngleich redaktionelle Anpassungen an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen sicherlich dem Grunde nach nicht zu beanstanden sind, findet das eigentlich geforderte Hinterfragen der bestehenden Regelungen überhaupt nicht statt. Vielmehr wird der rechtliche Bestand schlicht fortgeschrieben bzw. bei der Gelegenheit sogar noch erweitert. Wir regen insofern dringend an, das Verfahren zum Anlass zu nehmen, auch die bisherigen Definitionen einmal grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Land Schleswig-Holstein deutlich mehr gesetzlich geschützte Biotope definiert, als das Bundesrecht vorsieht.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Kritik begrüßen wir, dass die in § 30 Abs. 2 BNatSchG genannten Biotope, die in Schleswig-Holstein schlicht nicht vorkommen, keinen Einzug in den Verordnungstext halten. Gleichzeitig kritisieren wir die Aufnahme weiterer Biotope in die Biotopverordnung, konkret der Großseggenrieder, der Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna und Höhlen.



Großseggenrieder sind bereits durch andere gesetzlich geschützte Biotope abgedeckt, wie Sie selbst ausführen. Diese nun noch einmal gesondert auszuweisen bzw. zu kartieren, verursacht lediglich behördlichen Mehraufwand und Verunsicherung auf Seiten der betroffenen Eigentümer, ohne einen erkennbaren Nutzen für den Naturschutz.

Inwieweit Höhlen entsprechend der vorgeschlagenen Definition in Schleswig-Holstein überhaupt vorkommen, ist völlig offen. Hierzu verliert die Begründung auch kein Wort. Insofern ist dies zumindest kritisch zu hinterfragen. Naheliegender wäre nur die Kalkberghöhle in Bad Segeberg. Eine Mindestgrößendefinition fehlt ohne Begründung. Nicht natürlich entstandene Höhlen bzw. Hohlräume sollten zudem zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten ausgeschlossen werden.

Was das Biotop Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna angeht, so führen Sie aus, dass vom Bundesamt für Naturschutz "angenommen" wird, dass ein solches Biotop im Bereich der Helgoländer Rinne vorkommen könnte, wofür es aber keine Belege gibt. Auf Basis von bloßen Spekulationen ein gesetzlich geschütztes Biotop zu definieren, wird von hier aus als schlicht verfehlte Überregulierung eingestuft, zumal dies mit einer unnötigen Verunsicherung insbesondere der Fischereibetriebe an der Nordsee einhergeht.

Aus den genannten Gründen empfehlen wir eine grundsätzliche Überprüfung der Biotopverordnung sowie die Hinterfragung der beabsichtigten Erweiterung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Unterschrift**

Dr. Waller

Geschäftsführer